



121 / 15-18

Kantonales Amt für Raumplanung
E 1 5. OKT. 1984
24. Gr

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Oktober 1984

Nr. 2757

Genehmigung der Quellwasserschutzzonen in der Gemeinde Bärschwil
für die Quellwasserfassungen: Wasserberg, Wiler, Modlen der Wasser-
versorgung Bärschwil und Überfringeli des Restaurants Überfringeli

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Bärschwil hat zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonengebiete in einem Schutzzonenreglement festgelegt. Die Zonen liegen zum grössten Teil auf Gemeindegebiet Bärschwil, einzig die Zone der Wasserbergquelle kommt mit einem kleinen Streifen in die Gemeinde Vicques (Kanton Jura) zu liegen.
2. Die öffentliche Planauflage der Schutzzonen auf Gemeindegebiet Bärschwil hat vom 24. März bis 23. April 1983 zusammen mit der Publikation im Amtsblatt Nr. 12 vom 24. März 1983 stattgefunden. Von 7 Einsprachen wurden 4 im Laufe der Verhandlungen zurückgezogen. Die 3 verbleibenden Einsprachen hat der Gemeinderat teilweise gutgeheissen oder abgelehnt (Entscheid vom 29. Juni 1983 und 3. Mai 1984).
3. Gegen den Entscheid des Gemeinderates sind keine Beschwerden beim kant. Bau-departement erhoben worden.
4. Die Pläne und das Reglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Schutzzonenpläne und Reglement können genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen Wasserberg, Wiler und Modlen der Wasserversorgung Bärschwil sowie die Quellen des Restaurants Oberfringeli in der Gemeinde Bärschwil werden genehmigt.
2. Die Pläne und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 51 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde Bärschwil hat eine Bewilligungsgebühr von Fr. 385.-- zu bezahlen (Konto 2000-431.00).

Genehmigungsgebühr: Fr. 385.-- (Staatskanzlei Nr. 242) ES
zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:
i.V.

[Handwritten signature]

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3) Ko/cb, mit gen. Reglement und gen. Plänen

Bau-Departement (2)

Kant. Amt für Raumplanung, mit gen. Reglement und gen. Plänen

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit gen. Reglement und gen. Plänen

Kantonschemiker

Ammannamt der EG 4252 Bärschwil, mit gen. Reglement und gen. Plänen und Einzahlungsschein

Amtsblatt: Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs